

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Christine Schneider (CDU)  
– Drucksache 17/6143 –

### Vogelschutz an Mittelspannungsmasten in der Südpfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6143** – vom 2. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schäden an Vögeln, darunter an Eulen/Uhus, Greifvögeln und Störchen, gibt es jährlich in der Südpfalz durch das Mittelspannungsnetz?
2. Inwiefern kann hier zwischen Kollisionsschäden und Stromschlägen unterschieden werden?
3. Wer ist verantwortlich für den Vogelschutz an Mittelspannungsmasten?
4. Welche Vogelschutzmaßnahmen bestehen an Mittelspannungsmasten in der Südpfalz und jeweils in welcher Häufigkeit bzw. Verbreitung?
5. Wie erfolgreich sind diese Maßnahmen jeweils?
6. Inwiefern erachtet die Landesregierung weitere Maßnahmen für erforderlich?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu Frage 2:

An Mittelspannungsfreileitungen tritt in der Regel der Stromtod (Stromschlag) an ungesicherten Masten bzw. an mit nicht ausreichend wirksamen Maßnahmen ausgerüsteten Masten auf. An Mittelspannungsleitungen stellt der Stromschlag auf ungesicherten Strommasten die größte Gefahr dar, während im Hoch- und Höchstspannungsnetz Kollisionen die fast ausschließliche Todesursache sind.

Zu den Fragen 3, 4, 5 und 6:

Gemäß § 41 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zum Schutz von Vogelarten neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln waren von den Netzbetreibern bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Im Jahre 2009 wurde hierfür schon frühzeitig zwischen dem damaligen Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, heute Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, der Vogelschutzwarte und den Netzbetreibern in Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung zur fristgerechten Umsetzung des § 41 BNatSchG (vormals § 53 BNatSchG) bis 2012 geschlossen, die sich an der Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-11 orientiert und ihre Anwendung für die Netzbetreiber verpflichtend macht. Die VDE-Anwendungsregel (VDE-AR-N 4210-11) legt wirksame Maßnahmen zum Vogelschutz an neuen Mittelspannungsfreileitungen und bei Nachrüstung fest. Die Naturschutzverbände waren ebenfalls eingebunden und haben sich konstruktiv eingebracht. So haben die Naturschutzverbände (GNOR und NABU) an einer landesweiten Priorisierung von gefährlichen Mittelspannungsfreileitungen mitgewirkt. So konnte bereits bis Ende 2010 ein Erfüllungsgrad bei der Nachrüstung von über 90 Prozent erreicht werden.

b. w.

Verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben des § 41 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Netzbetreiber. Bei Beachtung der Hinweise aus der Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-11 sind die Anforderungen des § 44 ff. BNatSchG ausreichend berücksichtigt.

Einzelauswertungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen liegen nicht vor.

In Vertretung:  
Dr. Thomas Griese  
Staatssekretär